

Sitzung vom 05. März 2024

Beschl. Nr. **2024-45**

- 1.7.0. **Allgemeines**
Dienstreglement Polizei Adliswil - Langnau am Albis, Revision; Genehmigung und Inkraftsetzung

Ausgangslage

Mit SRB 2016-124 vom 10. Mai 2016 setzte der Stadtrat das erste eigentliche Dienstreglement der Stadtpolizei Adliswil auf den 1. Juni 2016 in Kraft. Zuvor war die Stadtpolizei Adliswil bei ihrer Tätigkeit an ein weitergehendes «Dienstreglement und Pflichtenheft» aus dem Jahre 1987 gebunden.

Die Rahmenbedingungen haben sich in der Zwischenzeit in vielen Punkten entwickelt und die Organisation hat sich mit der Übernahme der kommunalpolizeilichen Aufgaben der Gemeinde Langnau am Albis per 1. Januar 2019 verändert. Das geltende Dienstreglement ist deshalb zu revidieren.

Erwägungen

Der Inhalt des geltenden Dienstreglements wurde hauptsächlich in den folgenden Punkten den heutigen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen angepasst.

- Die Kommunalpolizei von Adliswil übernahm per 1. Januar 2019 die polizeiliche Grundversorgung von Langnau am Albis und wurde als Korps in Polizei Adliswil – Langnau am Albis umbenannt und die örtliche Zuständigkeit neu definiert. Sämtliche Bezeichnungen wurden im revidierten Dienstreglement angepasst.
- Art. 5: Die Beschreibung der Aufgaben der Polizei Adliswil – Langnau am Albis wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. So wurden Beratungsleistungen betr. Verkehrssicherheit, verkehrspolizeiliche Bewilligungen von temporären Plakatstellen sowie die Organisation des Wochenmarktes zusätzlich aufgenommen.
- Art. 7: Abs. 3 Die bisherige Bestimmung, welche die Informationshoheit bei Polizeieinsätzen zusammen mit der Kantonspolizei regelte, entsprach der Regelung im Polizeiorganisationsgesetz. Da auf dieses in Art. 7 Abs. 1 verwiesen wird, kann der bisherige Abs. 3 gestrichen werden.
- Art. 8: Im ersten Absatz dieses Artikels wird neu die organisatorische Eingliederung der Polizei Adliswil – Langnau am Albis im Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport festgeschrieben.
- Art. 12: In Anlehnung an die Kantonspolizei und an die Regelung vieler anderer Kommunalpolizeikorps ist die Beförderung im Dienstgrad neu alle drei statt bisher alle vier Jahre vorgesehen. Ausserdem wurden die vorgesehenen Dienstgrade von Mannschaft und Kader in den Absätzen 4 und 5 um die Zusatzgradierung «mit besonderen Aufgaben» (mbA) erweitert.

- Art. 16: Bei der Frage nach der Kürzung der Zulagen wurde der letzte Satz in Abs. 1 inkl. Fussnote gestrichen, das diese in der Personalverordnung der Stadt Adliswil geregelt ist.
- Art. 17: Aufnahme einer Regelung zur Erreichbarkeit und Einrückregel bei Energiemangellagen (insb. Ausfall von Alarmierungseinrichtungen)
- Art. 19: Die Regelungen über die Förderung von Fitness und Gesundheit sowie über den Genussmittelkonsum wurden vereinfacht.
- Art. 29 und 30: Die Anweisungen zur Schutzausrüstung und zum Einsatz von Zwangsmitteln wurden der aktuell vorhandenen, gängigen Ausrüstung angepasst.
- Art. 39: Die Aufgaben und Kompetenzen der Ordnungsbussenzentrale wurden der übergeordneten Gesetzgebung angepasst.

Das geänderte Dienstreglement soll am 1. April 2024 in Kraft treten.

Das Dienstreglement der Polizei (DR PO) ist heute als Verwaltungsverordnung Teil der Rechtssammlung der Stadt Adliswil. Die neue Geschäftsordnung des Stadtrats (GSO SR) regelt die Kompetenzen der Ressortvorstehenden grundsätzlich weiter als bisher. Was nicht ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten ist, ist Sache der Ressortvorstehenden. Die Ressortvorstehenden können in einem Ressorterlass Aufgaben und Kompetenzen an Angestellte übertragen. Ein solcher Ressorterlass ist jedoch vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 Bst. b GSO SR). Im Gegensatz zu Dienstbefehlen gilt das DR PO als ein solcher Ressorterlass mit entsprechendem Genehmigungsvorbehalt durch den Stadtrat. Daher ist das neue DR PO mittels Beschluss vom Stadtrat zu genehmigen und das bisherige Reglement gleichzeitig ausser Kraft zu setzen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Sicherheit, Gesundheit und Sport fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sowie auf Art. 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates, folgenden

Beschluss:

- 1 Das überarbeitete Dienstreglement der Polizei Adliswil – Langnau am Albis wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und per 1. April 2024 in Kraft gesetzt.
- 2 Das bisherige Dienstreglement der Stadtpolizei Adliswil vom 1. Juni 2016 wird auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.
- 3 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, das Dienstreglement der Polizei Adliswil – Langnau a. A. in der amtlichen Rechtssammlung der Stadt Adliswil zu publizieren.

4 Dieser Beschluss ist öffentlich.

5 Mitteilung an:

- 5.1 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
- 5.2 Leiter Polizei Adliswil – Langnau am Albis
- 5.3 Präsidialsekretariat
- 5.4 Gemeinde Langnau am Albis, Abteilung Gesellschaft, Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau a. A. (mit separatem Schreiben)
- 5.5 Statthalteramt Bezirk Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil

Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber